Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

90	ϙ	Q
100	P	R
200	Σ	S
300	T	T
400	Y	V
500	ϕ	—
600	X	X
700	Ψ	—
800	Ω	—
900	ϡ	—

und dies iſt eben die uns bekannte Folge des lateiniſchen Alphabets. Die Reihenfolge alſo, in der daſſelbe nach Latium überging, iſt für uns verſchollen und nur durch Rückſchluß wieder herzuſtellen; durch Ueberlieferung kennen wir nur diejenige, in die die althergebrachten Buchſtabenformen nach der Folge der graphiſch den einzelnen Buchſtaben entſprechenden griechiſchen Zahlzeichen ſpäterhin gebracht worden ſind und die, wegen des durchaus und zu aller Zeit conneren Schulunterrichts in den beiden Sprachen, die ältere Ordnung früh und vollſtändig verdrängt hat.

Th. Mommſen.

Epigraphiſches.

Eine Inſchrift von der Inſel Keos.

Das neuſte Heft der *Ἐφημερὶς Ἀρχαιολογική*, Nr. 51, welches ich der freundlichen Mittheilung des Herrn Ariſtides Kyprianos in Tripolizza verdanke, bringt außer zahlreichen zum Theil werthvollen Inſchriften, die meiſt Attika angehören, auch Bruchſtücke einer großen Inſchrift von Julis auf der Inſel Keos, enthaltend einen Beſchluß der Bule und Ekkleſia über die Todtenbeſtattung. Daß die Bewohner jener Inſel hierbei manche alte, eigenthümliche Gebräuche beobachteten, iſt bekannt, ich verweiſe nur auf Welckers Kl. Schriften Bd. II. S. 502 ff. und ſchon aus dieſem Grunde verdient die Inſchrift Beachtung, die leider ſehr verſtümmelt iſt.

Am 5. Juli 1858 ward in den Trümmern einer Kirche dieſe Inſchrift, welche auf drei Seiten einer Steinplatte ſich findet, entdeckt,

und ist in dem eben erwähnten Hefte der atheniſchen Zeitſchrift unter Nr. 3527. 28. 29 abgedruckt. Nr. 3529 bildet offenbar den Anfang des Pſephisma, wie gleich die erſte Zeile ἐδ]ΟΞΕΝΤΗΙ ΒΟΥΛΗΙ ΚΑΙ ΤΗΙ ΕΚΚΛΗ[σίαι beweiſt, doch iſt von den 32 Zeilen dieſer Seite nur ſehr weniges lesbar. Beſſer erhalten iſt Nr. 3527, wie es ſcheint, unmittelbar an die vorige Inſchrift ſich anſchließend. Sie beſteht aus 32 Zeilen, jede Zeile aus 33 Buchſtaben, doch war wie es ſcheint die letzte Stelle der Zeile manchmal leer gelaſſen: Zeile 17 iſt mit kleiner Schrift und ſehr eng geſchrieben. Ich füge dieſe Inſchrift hier bei, indem ich ſie mit einigen Bemerkungen begleite, mögen recht bald Andere den Verſuch einer vollſtändigen Reſtitution machen.

(Siehe die Beilage).

V. 2 ſcheint mir in folgender Weiſe zu ergänzen: (ἐξεῖναι) δὲ θά(π)τειν τὸν θανόντα ἐν ἱμα(τί)ο(ις τρι)σὶ λευκοῖς, στρώ-ματι καὶ ἐνδύματι (καὶ περ)ιβλήματι· ἐξεῖναι δὲ καὶ ἐν ἑν(ὶ ἢ δυ)ο(ῖν, μὴ π)λέονος ἀξίοις τοῖς τρισὶ (ἑ)κα(τὸν) δ(ραχ)μέων. Dieſe Beſtimmung erinnert ganz an das Soloniſche Geſetz bei Plutarch vit. Sol. c. 21: ἐναγίζειν δὲ βοῦν οὐκ εἴασεν, οὐδὲ συντιθέναι πλέον ἱματίων τριῶν, und wenn man den weitreichenden Einfluß der Soloniſchen Geſetzgebung bedenkt, der gerade in dieſem Punkte ſelbſt über die Grenzen Attikas hinausgeht *), ſo wird man wohl nicht irren, wenn man auch die vorliegenden Beſtimmungen auf dieſelbe Quelle zurückführt: aber erſt das Pſephisma von Julis zeigt, warum Solon gerade drei Gewänder als Maximum feſtſtellte. Hundert Drachmen für drei Gewänder iſt übrigens eine ziemlich hohe Summe: ein gewöhnliches Gewand koſtete etwa 10, 12, 16, höchſtens 20 Drachmen (ſ. Böckh Staatshaush. Bd. I. S. 148), allein Prachtgewänder werden ſogar mit 3 Minen bezahlt, und daß man den Todten das Beſte mitgab, verſteht ſich von ſelbſt. Die Structur des Satzes, wie ich ihn ergänzt habe, iſt zwar etwas frei, aber nicht unklar: die Worte ἐξεῖναι δὲ καὶ ἐν ἑνὶ ἢ δυοῖν ſind als Parentheſe zu betrachten, und nun ſchließt ſich die Beſtimmung des Maximums an die drei vorher erwähnten Gewänder an: weshalb der Verfaſſer dieſes Pſephisma dieſe freiere Conſtruction der üblichen μὴ πλέονος ἀξίων τῶν τριῶν vorzog, liegt auf der Hand. Dieſe Sitte den Todten Gewänder mitzugeben, die durch die Geſetzgebung auf das Maaß des nothwendigen Bedürfniſſes zurückgeführt ward, erinnert mich an eine Stelle bei Euripides Hecuba V. 573, wo die Beſtattung der Polyxena geſchildert wird:

ἀλλ' οἱ μὲν αὐτῶν τὴν θανοῦσαν ἐκ χερῶν

*) Cicero de Leg. II 25: „nam *de tribus riciniis* et pleraque illa Solonis sunt.“

1 Ο. ΔΕΝΟ. ΟΙ ΠΕΡΙ Τ. ΓΚΑ. . . ΟΙ . . . Ω . . . . . .
. . ΔΕΟΑ. Γ Ε ΝΤΟΝΘΑΝΟΝΤΑΕ ΝΕΜΙ . . Ο . . . . .
. ϹΙΛΕΥΚΟΙ ϹϹΤΡΩΜΑΤΕΚΑΙ ΕΝΔΥΜΑΤΑ . . . .
. . ΙΒΛΕΜΑΤΙ ΕΞΕΝΑΙ ΔΕΚΑΙ ΕΝΕΑ . . . Ο . . . .
5 . ΠΛΕΟΝΟϹ ΑΞΙΟΙ ϹΤΟΙ ϹΤΡ Ι ϹΙ—Κ ᑭ . . . Δ . . .
. ΛΕΩ. ΕΧΦ ΕΡΕΝΔΕΕΓΚΛΙΝ ΗΙϹϽ. Ν. Ι . . Ω . .
. . . ΕΚΑΛΥ ΠΤΕΝΤΑΔΟϹΤΟΥ ΕΡ. . . Ο Ι Τ . . . . .
Ι Ο Ι ΣΦΕΡΕ ΝΔΕΟ ΙΝΟΝ ΕΠΙΤΟϹΗ . . . . Ε . . . . .
. Ρ Ι ΩΝΧΩΝ ΚΑΙ Ε ΛΑΙΟΝΜΕΠΑ—ΟΜΕ ϹΟ . Ε . . . .
10 . — Γ ΕΙ ΝΑΠΟΦΕΡ ΕϹΟΑΗ · Ο ‖ ΟΑ · · · ΤΑ . . . . . .
. Α Τ ΑΚΕΚΑΛΥΜ ΕΝΟΝϹ ΙΩΠΗ ΙΜΕΛΟ · · · · · · ·
Ι Η Ν ΑΠΡΟϹΦΑΓ Ι Ω Ι · Ρ ΕϹΘ · · · ΑΤ · · Τ ΑΠ · · · ·
. . Η ΓΚΛΙΝΗΝΑΠ Ο ΤΟΥϹ · · · Υ · · · · · · · · · · · ·
. Α —ΔΕϹΦΕΡΕΝΕ ΝΔΟϹΕ ΤΗ Ι ΔΕΥϹΕ Ι ΡΑΙ . . . . . .
15 . Ο Ο Α ΙΝΕΝΤΗΝΟ Ι Κ · ΗΝΕΛΕΥΘΕΡΟΝ · · ΑΛ . . . . .
. Π Ρ ΩΤΟΝΕΠΡΙ—ΑΛ . . . . . .
. ΝΑΕΠΗΝΔΕΔΙΑΡΑΝΘΗ·ΚΑΘΑΡΗΝΕΝΑΙΤΗΝΟΙΚΙΑΝΚΑΙΘΥΗΘΥΕΝΕΦΙ . . .
. Τ Α ϹΓΥΝΑΙΚΑϹ . . . . . ΠΙΤΩΚΗΔ . . . . . .
. Π Ι ΓΝΑΙΠΡΟΤΕΡΑϹΤΩΝ . . ΑΝΔΡΩΝΑΠ . . . . .
20 . Η ΜΑΤΟϹΕΠΙΤΩ Ι ΘΑΝΟΝΤΙ ΤΡΙΗΚΟϹ . . . . . .
. Ο Ι ΕΝΜΕΥΠΟΤΙΘΕΝΑΙΚΥΛ Ι ΚΑΥΠΟΤ . . . . . .
. Η Ν ΜΕΔΕΤΟΥΛΩΡΕΚΧΕΝΜΕ ΔΕΤΑΛΛΥ . . . . . .
ΤΑΦ ΕΡΕΝΕΠΙΤΟ . ΗΜ ΑΟΠΟΥΑΝΘΑΝΗΙΟΥ . . . .
. Ε Ν ΙΧΟΕΙΜΕΙΕΝΑΙΓΥΝΑΙΚΑ . Π . . ϹΤΙ . . . .
25 . Ι Η ΝΑΛΛΑϹΕΤΑϹΜΙΑΙΝΟΜΕΝΑ . . . . . .
. · Α ϹΜΗΤΕΡΑΚΑΙΓΥΝΑΙΚΑΚΑΙ . . . . . .
. Θ Υ ΓΑΤΕΡΑ . ΠΡΟϹΔΕΤΑΥΤΑ . . . . . .
. Ν Τ ΕΓΥΝΑΙ ΚΩΝΤΤΑΙΔΑϹΔΕ . . . . . .
· Ι Ε Ψ Ι ΩΝΑΛΛΟΝΔΕΜ . . . . . .
30 . . . . ΛΟΥϹΑΜΕΝΟ . . . . . .
. . . . . ΙΟ . . . . Ο Υ . . . . . .
. . . . . ΕΝΟΥ . . . . . .

φύλλοις ἔβαλλον, οἱ δὲ πληροῦσιν πυρὰν
κορμοὺς φέροντες πευκίνους.

Wer mit leeren Händen ſich naht, muß den Vorwurf hören:

ὃ δ' οὐ φέρων
πρὸς τοῦ φέροντος τοιάδ' ἤκουσεν κακά.
Ἕστηκας ὦ κάκιστε τῇ νεάνιδι
οὐ πέπλον οὐδὲ κόσμον ἐν χεροῖν ἔχων.

Daß die Krieger der Jungfrau Gewänder (πέπλοι) und Schmuck (κόσμος) mit ins Grab geben ſollen, iſt eine gar zu ſeltſame Forderung: auch Nauck hat dies bemerkt, und will den Vers ganz ſtreichen: ich muß offen geſtehen, daß ich mich mit dieſem rein mechaniſchen Verfahren, wo man in den Werken der claſſiſchen Litteratur Alles was man nicht verſteht oder zu verbeſſern weiß, ſchonungslos tilgt und als Interpolation ausſcheidet, nicht befreunden kann: hier nun fehlt jedes Merkmal, woran ſonſt Untergeſchobenes kenntlich iſt: ich habe ſchon längſt den Vers wie ich glaube in ganz einfacher Weiſe hergeſtellt, indem ich ſchreibe:

οὐ πέταλον, οὐδὲ κορμὸν ἐν χεροῖν ἔχων.

In dem Pſephiſma von Julis folgen Beſtimmungen über die ἐκφορά, die ich nur theilweiſe zu ergänzen wage. Zeile 8 iſt zu leſen: φέρειν δὲ οἶνον ἐπὶ τὸ σῆ(μα μ)ὴ (πλέον τ)ριῶν χῶν καὶ ἔλαιον μὴ π(λέ)ον ἓξ (χ)οέ(ων), doch iſt das letzte Wort nicht ſicher. Zeile 10 ſchreibe ich ἀποφέρεσθαι (τ)ὸν θα(νόν)τα . . . . . κατακεκαλυμμένον σιωπῇ, μελ(ῳδεῖν δὲ αὖ)λημα. Denn Flötenbegleitung fehlte ſicherlich auch in Keos nicht, aber ein Klagelied nach alter Weiſe anzuſtimmen war ebenſo verpönet, wie in Athen, wo Solon bekanntlich das θρηνεῖν πεποιημένα unterſagte, und die Decemvirn in Rom folgen auch hierin der rationaliſtiſchen Richtung der Zeit, die alle Poeſie des Volkslebens ſchonungslos vertilgte: „mulieres genas ne radunto neve lessum funeris ergo habento.“ Ueber die Todtenopfer folgt dann nur die kurze Beſtimmung: προσφαγίῳ (χ)ρῆσθ(αι κ)ατ(ὰ) τὰ π(άτρια); hier ſchonte der Geſetzgeber offenbar das Volksgefühl und wagte nichts an den herkömmlichen Bräuchen zu ändern. Auch in Athen hat Solon nicht etwa, wie neuere Gelehrte, z. B. C. Fr. Hermann (Privatalterth. § 39. 20) glaubten, das Todtenopfer überhaupt abgeſtellt, ſondern er verbot nur Rinder zu opfern, auch hier von der Abſicht geleitet, unnöthigem Aufwande zu ſteuern, wie ja die ganze Geſetzgebung Solons dieſen rein verſtändigen Charakter an ſich trägt; aber gerade das Opfer des Rindes iſt eine Sitte, die in das höchſte Alterthum hinaufreicht und tieferen Sinn hatte (wie ich ein andermal zeigen werde), mochte man auch in Athen damals kein Bewußtſein von der urſprünglichen Bedeutung dieſer Ceremonie haben. Plutarch ſagt nur ἐναγίζειν δὲ βοῦν οὐκ εἴασεν: und daß andere Todtenopfer auch ſpäter noch dargebracht wurden, beweiſt Ariſtophanes in den Tageniſten Fr. 1, wo

freilich die verdorbenen Worte des Dichters noch der Verbesserung bedürfen. Die Hdschr. des Stobaeus (CXXI 18) lesen: *καὶ θύομεν αὐτοῖσι τοῖς ἐναγίσμασιν ὥςπερ θεοῖσι, καὶ χοάς γε (τε) χέομεν αἰτούμεθ' αὐτοὺς δεῦρ' ἀνιέναι τἀγαθά (τὰ καλά)*. Ich glaube diese Verse jetzt mit ziemlicher Sicherheit herstellen zu können:

καὶ θύομεν τούτοισιν οἷς ἐναγίσματα,
ὥσπερ θεοῖσιν, καὶ χοὰς τρεῖς χεόμενοι
αἰτούμεθ' αὐτούς, δεῦρ' ἀνεῖναι τἀγαθά. *)

Wenn auch meine früher vorgetragene Vermuthung, daß entweder Prodikos von Keos selbst oder doch ein Schüler jenes Sophisten diese Worte in den Tageniſten sprach, das Rechte getroffen haben dürfte, so hatte doch der Dichter zunächst die attische Volkssitte im Auge. Aber wie gerade in jener Zeit alte Gebräuche und Institutionen sehr rasch untergingen, so konnte schon der Verfasser des Platonischen Minos S. 315 das *ἱερεῖα προσφάττειν πρὸ τῆς ἐκφορᾶς τοῦ νεκροῦ* als einen alterthümlichen Brauch bezeichnen, den man nur aus Hörensagen kannte.

Die nächsten Bestimmungen des Gesetzes scheinen sich darauf zu beziehen, daß man die *κλίνη*, auf welcher der Todte hinausgetragen worden war, nicht wieder ins Haus bringen dürfe: *τ)ὴν κλίνην ἀπὸ τοῦ σ(ήματος . . . . . μὴ) δ' εἰςφέρειν ἔνδος*. Dies letztere Wort ist eine dialektische Form für *ἔνδον* die auch die alten Grammatiker anführen; in Cramers An. Ox. I. 345. 1 werden *ἔνδος* und *ἔξος* ausdrücklich dem Syracusanischen Dialekte zugeschrieben, II. 164, 10 werden dieselben Formen allgemein als dorisch bezeichnet:

*) Nauck, der kürzlich in seinen Euripideischen Studien S. 43 diese Verse behandelt hat, erblickt auch hier, wie er sich ausdrückt eine elende Interpolation, und schreibt:

καὶ θύομεν χυτοῖσι τοῖς ἐναγίσμασιν,
ὥσπερ θεοῖσι, δεῦρ' ἀνιέναι τἀγαθά.

ohne zu bedenken, daß ein alter Dichter sich unmöglich in dieser Weise ausdrücken konnte. Um nur eines zu erwähnen, *χυτὰ ἐναγίσματα* ist eine völlig unstatthafte Verbindung, zu deren Rechtfertigung Nauck für den Leser seiner Abhandlung, der Aufklärung erwartet, Folgendes bemerkt: „die *χυτὰ ἐναγίσματα* bedürfen kaum der Belegstellen, ich begnüge mich an Eurip. Iphig. Taur. 166 zu erinnern: *Βάκχου τ' οἰνηρὰς λοιβὰς Ξουθᾶν τε πόνημα μελισσᾶν, Ἃ νεκροῖς θελκτήρια χεῖται*, so nämlich ist statt *κεῖτ'* zu verbessern, nicht *κεῖται*." Diese Stelle, mag man nun *κεῖται* lesen oder *χεῖται* (obwohl ich gar keinen rechten Grund sehe das bedeutsame *κεῖται* mit einem ziemlich müßigen *χεῖται* zu vertauschen) ist ein Beleg für *χοαί*, dessen man allerdings entrathen kann, aber nicht für die unerhörten *χυτὰ ἐναγίσματα*: und es ist dies wohl nur ein Paralogismus, der die Schwäche jener Conjectur verdecken soll: denn daß Nauck den Unterschied zwischen *χοαὶ* und *ἐναγίσματα* nicht kennen sollte, darf man wohl nicht voraussetzen.

τὸ γοῦν ἔνδος, ἐξος βαρύτονα Δώρια. Dann folgt die Reinigung des Hauſes; ἐ(π)ὴ(ν) δὲ (ἐ)σ(πέ)ρα (ᾖ, ἀποκα)θαί(ρ)ειν τὴν οἰκ(ί)ην ἐλεύθερον (ἀρ)δα(νίῳ). Wie man ſonſt zu dieſem Zweck ein irdenes Gefäß aus der Nachbarſchaft entlehnte, war vielleicht hier geboten, daß man ein neues eigens zu dieſem Zwecke kaufen ſolle: doch iſt die folgende Zeile zu ſehr verſtümmelt, um die Worte ſicher herſtellen zu können. Dann heißt es weiter: ἐπὴν δὲ διαρραν-θῇ, καθαρὴν εἶναι τὴν οἰκίαν καὶ θύῃ θύειν ἐφί(στια oder ἐφέστια).

Ferner wird beſtimmt (Zeile 18) daß die Frauen eher das Grab verlaſſen ſollen als die Männer, was an das attiſche Geſetz erinnert, daß die Männer bei der ἐκφορά vorangehen, die Frauen folgen ſollen, Demoſth. in Macart. 62. Es heißt in unſerem Geſetz: τὰς γυναῖκας (τὰς ἐ)πὶ τῷ κήδ(ει παρούσας ἀ)πιέναι προτέρας τῶν . . ἀνδρῶν ἀπ(ὸ τοῦ σ)ήματος; denn offenbar ſind in der Abſchrift Zeile 18 die Lücken nicht richtig angegeben; wie die fehlenden Buchſtaben der folgenden Zeile zu ergänzen ſind, iſt ſchwer zu ſagen. Dann folgt das ſolenne Todtenopfer am dreißigſten Tage: ἐπὶ τῷ θανόντι τριηκοσ(τῇ . . . π)οιεῖν. Dem Sinne würde θυσίαν entſprechen, aber der Raum iſt für dieſe Ergänzung nicht ausreichend, θύη oder ἱρά iſt aus andern Gründen nicht recht paſſend, auch befremdet das Fehlen des Artikels bei τριηκοστῇ. Das folgende läßt ſich nur theilweiſe ergänzen: μὴ ὑποτιθέναι κύλικα ὑπὸ τ(ὴν στήλ)ην μηδὲ τὸ ὕδωρ ἐχχεῖν μηδὲ ταλλυ . . . . . τα φέρειν ἐπὶ τὸ (σ)ῆμα. Die nächſte Beſtimmung lautet: ὅπου ἂν θάνῃ (τις ἢ ἐξ)ενεχθῇ, μὴ εἶναι γυναῖκα(ς) π(ρὸ)ς τ(ὴν οἰκ)ίην ἄλλας ἢ τὰς μιαινομένας. Der Reſt der Inſchrift iſt zu ſtark beſchädigt, als daß ich eine Reſtitution verſuchen möchte.

Die dritte Inſchrift Nr. 3528, auf der einen ſchmalen Seite derſelben Steinplatte befindlich, enthält wie es ſcheint einen Nachtrag zu jenem Pſephisma.

. . ΟΞΕΝΤΗΙ
. ΟΥΛΗΙΚΑΙ
. ΩΙΔΗΜΩΙ
. . ΙΤRΙΤΗΙ
. . . ΤΟΙΣΕΝΙ
. . Σ . Ο . ΣΚΑ
. ΑΡΟΥΣΕΙ
. ΑΙΤΟΣΓΟ
. ΙΙΤΑΣΕΣΙ
. ΡΟΝΔΕΜΗΙ
. ΝΑΙ ΤΗΝ
ΟΙΚΙΑΝΚΑΘΑ

HNEINAIM...
. IANEKTOY
. . . . ΣΕΑΕΥ

d. h. ἐδ)οξεν τῇ (β)ουλῇ καὶ (τ)ῷ δήμῳ· (τῆ)ι τρίτῃ (ἐπὶ) τοῖς ἐνι(αν)σ(ί)ο(ι)ς κα(θ)αροὺς εἶ(ν)αι τοὺς πο(λί)τας, ἐς ἱ(ε)ρὸν δὲ μὴ ἰ(έ)ναι· τὴν οἰκίαν καθαρὴν εἶναι· μ(ηδεμ)ίαν ἐκ τοῦ . . . . ς ἐ(λ)ευ . . .

Ἐνιαύσια kann hier nicht die jährliche Feier des Todestages sein, welche die Angehörigen des Verstorbenen begehen, sondern vielmehr ein allgemeines Todtenfest, welches an einem bestimmten Tage des Jahres gefeiert wurde, wie in Athen die Γενέσια am fünften Boedromion. Dieser Tag, so wie der folgende, waren ἡμέραι ἀποφράδες, und auch am dritten Tage ist der Besuch der Tempel noch nicht verstattet. Die Ergänzung τοὺς πολίτας scheint sicher, am Schluß ist vielleicht ἐκ τοῦ (ἄστεο)ς ἐλευ(θέραν γυναῖκα) zu suppliren.

Halle.

Theodor Bergk.

Kritisch-Exegetisches.

Zu Aristophanes Fröschen.

V. 168 macht Xanthias, ehe er das Reisegepäck für die Unterwelt auf den Rücken nimmt, seinem Herrn den Vorschlag: μίσθωσαι τινα τῶν ἐκφερομένων, ὅστις ἐπὶ τοῦτ' ἔρχεται. An diesem ἐπὶ τοῦτο, das so viel ich weiß alle Handschriften geben, hat man mit Recht Anstoß genommen. Was soll es bedeuten? Ἐπὶ τὸ ἐκφέρεσθαι, ἐπὶ τὴν ἐκφοράν, meint Fritzsche. Aber dann wäre es reine Tautologie mit τῶν ἐκφερομένων, abgesehen davon daß man schwerlich wird sagen können es komme oder gehe ein Todter zu dem Zwecke der Bestattung. Kock schlägt dafür ἐπὶ πλοῦν oder ἐπὶ Στύγ' vor: Beides von der handschriftlichen Lesart allzu weit entfernt und noch dazu innerlich unwahrscheinlich. Denn um die Ueberfahrt (wohin? wäre nicht einmal gesagt) handelt es sich noch nicht, sondern erst um den Weg zu dem See über welchen dann gesetzt werden soll; und warum gerade die Styx als Ziel genannt sein sollte, die nicht einmal V. 185—187 aufgeführt wird, wäre nicht abzusehen. Ich vermuthe